

Externer oder interner Datenschutzbeauftragter – Wo liegen die Unterschiede?

Unternehmen können einen geeigneten Mitarbeiter zum internen Datenschutzbeauftragten bestimmen. Alternativ hierzu kann auch eine unternehmensfremde Person als sog. externer Datenschutzbeauftragter vom Unternehmen bestellt werden. Die nachfolgende Übersicht zeigt Ihnen auf, wo die relevanten Unterschiede liegen.

Bestellung und Abberufung

Der externe Datenschutzbeauftragte wird aufgrund eines Vertrages verpflichtet. Diese vertragliche Vereinbarung kann entsprechend den vorab vereinbarten Kriterien wieder beendet werden.

Mitarbeiter, die zum internen Datenschutzbeauftragten bestellt werden, genießen einen besonderen Kündigungsschutz. Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Dies gilt auch bis zu einem Jahr nach Abberufung als betrieblicher Datenschutzbeauftragter. Die ordentliche Kündigung ist somit für diesen Zeitraum ausgeschlossen. Zudem besteht bei der Bestellung des internen betrieblichen Datenschutzbeauftragten ggf. noch ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats gemäß § 99 BetrVG.

Zur Qualifikation

Sowohl der interne als auch der externe Datenschutzbeauftragte müssen für die Übernahme der Tätigkeit angemessen ausgebildet sein und über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen. Zudem muss beim internen betrieblichen Datenschutzbeauftragten noch zusätzlich zur Aufgabenerfüllung weitere Zeit für die Fortbildung eingeplant werden. Unternehmen sind nach § 4 f Abs. 3 BDSG verpflichtet, die Kosten für die Fortbildung zu tragen.

Ein externer Datenschutzbeauftragter verfügt regelmäßig über Mehrfachqualifikationen, etwa aus den Bereichen Recht und IT. Bei internen Datenschutzbeauftragten liegt eine solche gleichzeitige Kenntnis von Recht und IT häufig nicht vor. Kosten für die Fortbildung fallen nicht an.

Aufgabenwahrnehmung

Ein großer Vorteil des internen betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist seine Kenntnis der betrieblichen Gegebenheiten. Hier muss sich der externe Datenschutzbeauftragte erst einarbeiten. Dieser Vorteil kann aber auch zu einer gewissen „Betriebsblindheit“ führen. Beim externen Datenschutzbeauftragten steht eine unvoreingenommene Herangehensweise an.

Der externe Datenschutzbeauftragte kann regelmäßig auch Erfahrungen aus anderen Firmen in der Handhabung des Datenschutzes heranziehen. Eine solche Erfahrung fehlt dem internen Datenschutzbeauftragten regelmäßig.

Der externe Datenschutzbeauftragte wird zudem von Dritten – etwa von Betroffenen bei Anfragen – als neutrale Instanz wahrgenommen. Der interne Datenschutzbeauftragte wird dagegen häufig als parteiisch angesehen. Die neutrale Rolle des externen Datenschutzbeauftragten erleichtert auch die unternehmensinterne Umsetzung von datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Bonn, den 20.6.2011